

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 51.

Dienstag den 20. Februar.

1866.

Bekanntmachung.

Nach § 28. des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere statt und zwar hinsichtlich

- I. des Edel- und Dammwildes ohne Unterschied des Geschlechts und Alters vom 1. April bis mit 15. Juli;
- II. der wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni;
- III. aller übrigen jagdbaren Säugethiere, ingleichen aller wilden Vögel vom 1. Februar bis mit 31. August

Zufolge der in § 30. desselben Gesetzes enthaltenen Vorschriften darf inländisches Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Hegezeit Anwendung leiden, vom 22. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden und es unterliegt dem Verbote des Feilbietens auch das aus Wildgärten und das aus dem Auslande bezogene Wildpret.

Indem wir vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch bekannt machen, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben — insoweit sie nicht in schwerere, durch andere Gesetze mit höheren Strafen bedrohte Vergehen und Verbrechen ausarten — bez. neben der Confiscation des feilgebotenen Wildprets mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu ahnden sind.

Leipzig, am 17. Februar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Rüscher, Act.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig,

den 17. Februar 1866.

Vom 1. März d. J. Mittags 12 Uhr an hat das I. und II. Bataillon den Feuerdienst und zwar sammelt sich auf Feuerstellen das II. Bataillon sofort an der Brandstätte, das I. Bataillon dagegen auf dem Raschmarke, wo es als Reserve stehen bleibt.

Das III. und IV. Bataillon sammelt sich als zweite Reserve erst dann auf den Sammelplätzen, wenn nach dem Ausrücken der im Feuerdienst stehenden Bataillone Appell geschlagen werden sollte.

In Bezug auf die Escadron und sonst verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen.

Das Commando der Communalgarde.
G. F. Wehrhan, Oberl. v. d. A.

Bekanntmachung.

Der Rosenthalteich soll vom 1. April d. J. an gegen einjährige Kündigung zur Fischzucht, Eisentnahme und Benutzung als Eisbahn an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir fordern Pachtlustige auf, Donnerstag den 1. März d. J. Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschliesung wird dem Rathe vorbehalten. Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 17. Februar 1866.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Holz = Auction.

Mittwoch den 28. Februar d. J. sollen von Vormittags 10 Uhr an im Grassdorfer Revier und zwar im f. g. Stadig a) an Nugholz 20 buchene, 4 ahorne, 6 eichene, 2 erlene, 2 Kirschbaumene und 4 lindene Klöße, so wie 1/4 Klafter eichene Scheite; b) an Brennholz 3 buchene, 3 1/4 ahorne, 2 1/2 eichene und 1 lindene Scheitklaster, 3 buchene, 1/2 erlene und 1 lindene Zackenklaster, ca. 80 Wurzelholzhausen und 36 Abraumhausen an die Meistbietenden unter den im Auctionstermine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Leipzig, am 17. Februar 1866.
Des Rathes Forst-Deputation.

In Sachen der Schützengesellschaft.

Obgleich Schreiber dieses schon geraume Zeit in nächster Nähe des Schützenhauses wohnt, hat er doch bisher beharrlich zu dem Unfuge geschwiegen, welcher das Schießen der Schützengesellschaft für die gesammte Nachbarschaft ist, weil die von anderer Seite schon vielfach erhobenen Beschwerden bis jetzt gänzlich ohne Erfolg gewesen, und selbst das seiner Zeit von Herrn Hofrath Wunderlich abgegebene Gutachten, daß das Schießen für anwohnende Kranke recht wohl schädlich sei, ohne alle Berücksichtigung geblieben und an den Privilegien der Schützengesellschaft total gescheitert sind.

Der Schluß des mit C. T. unterschriebenen Aufsatzes in Nr. 47 ist aber so empörender Natur, daß es Unterlassungsfünde wäre, länger zu schweigen.

Wie nachtheilig der Schall eines Schusses auf Kranke wirken kann, hat Einsender dieses während der Krankheit seiner Mutter und in ganz neuer Zeit wiederholt am Krankenbette seiner Frau, einer Wöchnerin, zur Genüge beobachten können. Trozdem die Kranke in den ersten Tagen ganz ohne Bewußtsein gelegen, ist sie doch zu verschiedenen Malen jählings aufgeschreckt, wenn ein Schuß gefallen; noch gefährlicher war es, als die Krankheit sich zur Genesung wendete, als sich der für Kranke so wohlthunende Schlummer wieder einstellte, aber öfters durch einen Schuß in nicht will-

kommener Weise gestört wurde. Leider war Einsender zu fest an das Krankenbette seiner Frau gefesselt, als daß er hätte, wie es wohl sein Wille war, auf frischer That die Hilfe der Wohlthatspolizei anrufen können.

Als später das Öffnen der Fenster zum Einlassen frischer Luft nothwendig geworden, hat es unterbleiben müssen, weil das Schießen derart auf die Nerven der Kranken einwirkte, daß ein Rückfall zu befürchten war. Ähnliches wird vielen anderen Familien der Nachbarschaft begegnet sein, und in wie manchem Falle mag das Schießen wesentlich zum ungünstigen Verlauf eines Krankenlagers beigetragen haben.

Mit ängstlicher und lobenswerther Sorgfalt entfernen die Vertreter unserer Stadt alles aus dem Bereiche des Verkehrs, was irgend wie dem Publicum gefährlich oder lästig werden kann. Das ungebührliche Peitschenknallen wird streng und unnachsichtlich bestraft, jeder Kollwagen muß ein Rissen bei sich führen, um das Raffen der Ketten und des Hasen abzuschwächen, dem harmlosen Regimentsmusikanten wird seine große Trommel nicht mehr gestattet u. u., warum ist es nicht möglich, dem gerügten Unfuge, denn ein solcher ist das Schießen inmitten eines lebhaften Stadttheils, endlich einmal zu steuern; warum ist es nicht möglich, die mittelalterlichen Privilegien einer Corporation zu brechen, die dem öffentlichen Wohle nicht den geringsten Nutzen bringt, und die sich mit einer